

Gesellschaftsvertrag

der Firma

Jugendbildungsstätte Bremen Lidice-Haus
Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1

Firma und Sitz:

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Jugendbildungsstätte Bremen Lidice-Haus
Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 2800 Bremen.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens:

(1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Gesellschaft ist

- die Förderung der Kommunikation in der Gesellschaft durch die Betätigung auf dem Gebiet der Kultur, des Sports, der Jugend- und Volksbildung und der internationalen Begegnung,
- Eingliederung von am Rande der Gesellschaft stehenden Menschen in sämtliche Lebenszusammenhänge; dies umfaßt insbesondere den Arbeitsbereich, den Kultur- und Freizeitbereich sowie den Wohnbereich.

- (2) Zu diesem Zweck unterhält die Gesellschaft eine Jugendbildungsstätte zur Durchführung von Bildungsmaßnahmen. Sie gibt darüber hinaus entsprechende Schriften und Bücher heraus und führt Veranstaltungen durch, die dem Gesellschaftszweck entsprechen. Die Tätigkeit der Gesellschaft verfolgt die Förderung des wissenschaftlichen, sozialen und künstlerischen Lebens im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern. Unternehmungen, die von einzelnen Gesellschaftern betrieben werden, dürfen nicht von der Gesellschaft übernommen werden. Die Gesellschaft hat ihre Geschäfte in tatsächlicher Hinsicht so zu führen, daß die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gewährleistet ist.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft oder wirtschaftliche Vorteile aus der Tätigkeit der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 3

Geschäftsjahr und Bekanntmachung:

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet im Jahr der Eintragung.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 4

Stammkapital:

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

DM 50.000,--
 =====

(in Worten: Deutsche Mark Fünfzigtausend).

- (2) An diesem Stammkapital sind beteiligt:

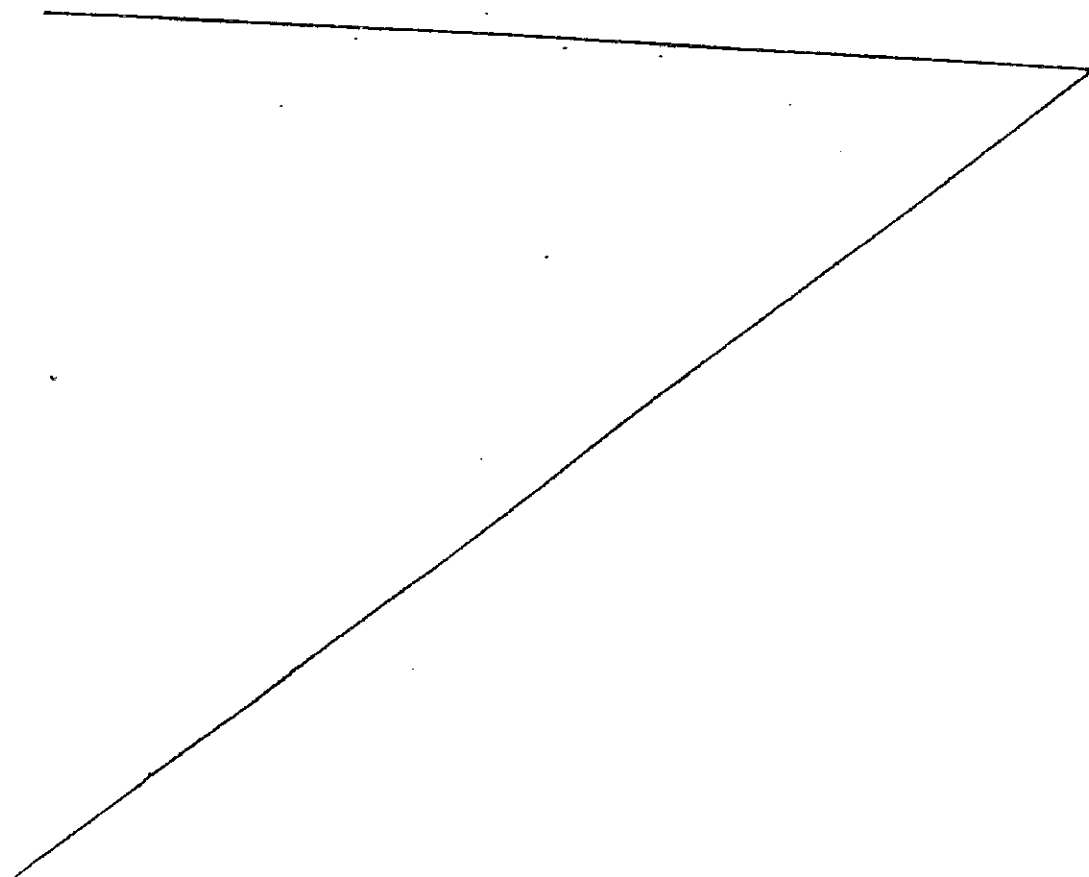
1. der Stadtjugendring Bremen e.V.	DM 12.500,--
2. der Verband Bremer Bürgerhäuser e.V.	DM 25.000,--
3. der Landessportbund Bremen e.V.	DM 12.500,--

- (3) Die Aufbringung der Geschäftsanteile erfolgt als Sacheinlage. Die Gesellschafter Stadtjugendring Bremen e.V. und Landessportbund Bremen e.V. bringen Geräte und Materialien im testierten Wert von DM 12.500,-- und der

Gesellschafter Verband Bremer Bürgerhäuser e.V. im Werte von DM 25.000,-- als Sacheinlage in die Gesellschaft ein.

Es handelt sich im einzelnen

1. für den Stadtjugendring Bremen e.V. um die in der Anlage 1) näher bezeichneten Gegenstände zum Zeitwert von DM 12.500,--.
2. für den Verband Bremer Bürgerhäuser e.V. um die in der Anlage 2) näher bezeichneten Gegenstände zum Zeitwert von DM 25.000,--.
3. für den Landessportbund Bremen e.V. um die in der Anlage 3) näher bezeichneten Gegenstände zum Zeitwert von DM 12.500,--.



- (4) Der Wert der zur Verfügung gestellten Materialien und Geräte wird durch die Freie Hansestadt Bremen, Stadtgemeinde, Amt für soziale Dienste Bremen, für den Gründungstag bestätigt. Die Bestätigung ist der Anmeldung an das Handelsregister beizufügen.
- (5) Die Übertragung oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung:

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Geschäftsführer ist in Gemeinschaft mit einem weiteren Geschäftsführer zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Jeder Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.

§ 6

Gesellschafterversammlung:

- (1) Der oder die Geschäftsführer sind verpflichtet, für jedes abgelaufene Geschäftsjahr der Gesellschaft für diese eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen, welche nach handelsrechtlichen Gesichtspunkten und unter

Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften zu errichten ist. Die Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnung werden festgestellt durch Beschluß der Gesellschafterversammlung.

- (2) Zum Zwecke der Feststellung der Bilanz etc. ist von den Geschäftsführern eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen statt, so oft diese erforderlich sind. Für die Einberufung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) In jeder Gesellschafterversammlung gewähren jede DM 100,-- nominellen Stammkapitals eine Stimme. Stimmenthaltungen werden als nicht anwesende Stimmen behandelt. Soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Gesellschaft grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der theoretisch möglichen Stimmen gefaßt. Jedem der Gesellschafter steht volles Stimmrecht zu, auch in solchen Angelegenheiten, welche ihn persönlich betreffen oder Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und ihm betreffen. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn nicht ein Gesellschafter widerspricht.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn das Stammkapital voll vertreten ist. Fehlt es daran, so ist mit einer Frist von einer Woche innerhalb von 4 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann immer beschlußfähig ist.
- (5) An der Gesellschafterversammlung kann ein Vertreter der Arbeitnehmer der Gesellschaft teilnehmen.

§ 7

Auflösung der Gesellschaft:

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das die Einlagen übersteigende Vermögen an die Freie Hansestadt Bremen, Stadtgemeinde, die es für gleichartige Zwecke der Jugend- und Volksbildung zu verwenden hat.

§ 8

Kosten:

Die gesamten Notar- und Gerichtskosten für die Gründung der Gesellschaft und für die Durchführung des Gründungsprotokolls mit Gesellschaftsvertrag sowie die Gesellschaftssteuern trägt die Gesellschaft.

§ 9

Dauer der Gesellschaft:

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.